

Schuldhaft zur Hülfsvollstreckung in die Güter übergehen, zu der Ersteren aber nur dann und auf so lange zurückkehren, als die in §. 40 bestimmte Zeitfrist noch nicht abgelaufen ist.

Daß hierdurch der leipziger Handelsgerichtsordnung §. XXI. derogirt werde, bedarf keiner Erwähnung.

Stellv. Abg. S e h e: Bei dieser §. ist mir ein Bedenken be-  
gegangen. Ich denke mir den Fall, daß ein Wechselinhabstat nur  
aus bösem Willen nicht zahlt, und während der Zeit seiner Haft  
neue Activa erwirbt, die dem Gläubiger bekannt werden, welche  
der Schuldner diesem zu entziehen trachtet, dadurch, daß er An-  
stalt macht, sie fortzuschaffen, so daß sie nicht mehr vorhanden sein  
würden, wenn der Gläubiger deshalb auf Hülfsvollstreckung kla-  
gen wollte. In diesem Falle würde der Wechselgläubiger am  
besten thun, wenn er auf Hülfsvollstreckung klagen wollte, sobald  
nur der Erfolg sicher wäre, daß dann der Auspändungsgegen-  
stand noch da sei. — Diese Klaganstellung aber ist mit längeren  
gerichtlichen Weiterungen verbunden, und wird nicht das Werk  
von einem Tage sein. Es ist ein Verfahren, was sich hinzieht,  
und wenn es nun so weit gekommen, daß er von der Hülfsvoll-  
streckung kann Gebrauch machen unter vorhergegangener Ver-  
zichtleistung auf die Wechselhaft, so kann der Fall eintreten, daß  
er Beides verloren hat, seinen Schuldner aus der Haft und auch  
das Object, auf welches die Hülfsvollstreckung gehen sollte, wenn  
dieses in der Zwischenzeit entfernt wurde. — Ich möchte daher  
wünschen, daß dieses Bedenken aufgeklärt werde, und wissen, ob  
der Herr Referent diesen Fall nicht auch im Auge gehabt hat.

Referent Abg. D. v. M a y e r: Wenn der geehrte Abgeord-  
nete den vierten Abschnitt der Gesetzesvorlage einer genaueren  
Prüfung gewürdigt hätte, so würde er gefunden haben, daß der  
Proceß im Wechselrecht keineswegs eine Sache von einer so lan-  
gen Zeit, sondern gewöhnlich die Sache von zwei Stunden ist,  
daß also das Bedenken, welches aus der Verlängerung des Pro-  
cesses hergenommen werden will, keineswegs begründet ist. Wenn  
ferner dem Wechselgläubiger daran liegt, zunächst die Güter des  
Schuldners in Sicherheit zu bringen, so gibt es ja eine Inhibi-  
tion oder Appellation gegen die Fortschaffung der Güter; aber  
die wirkliche Execution und die persönliche Haft, Beides zu glei-  
cher Zeit anzuwenden, ist eine unnöthige Härte, worüber man  
sich schon in der ersten Kammer ausführlich ausgesprochen hat.  
Daß übrigens, wenn der Gläubiger Execution in die Güter vor-  
zieht, die Wechselhaft nicht verloren geht, und der Schuldner  
aus der Wechselhaft entlassen werden kann, um die Güter sub-  
hastiren zu lassen, geht aus der Fassung, welche die Deputation  
der Paragraphe gegeben hat, hervor. Es kann auch der Gläu-  
biger, wenn die Zeit der §. 40 noch nicht abgelaufen ist, nämlich  
die Zeit von zwei Jahren, den Schuldner wieder sehen lassen.  
Beide Mittel sind also keiner weitem Beschränkung unterworfen,  
als daß sie nicht zu einer und derselben Zeit zugleich gebraucht  
werden können.

Königl. Commissar D. E i n e r t: Meine Herren, das ist  
allerdings ein Punkt, der einer reiflichen Erwägung bedarf. Ich  
bitte, zwei Voraussetzungen zu unterscheiden, die Wechselhaft, die

als Executionsmodus eintritt, und ich will, um auf den von der  
Discussion ausgeschlossenen Theil des Gesetzes nicht einzugehen,  
nur bei der Wechselhaft oder Schuldhaft stehen bleiben, die in  
Gemäßheit des Handelsgerichtsprocesses eintritt. Diese beruht  
nicht auf einem besondern Versprechen, mit der persönlichen Freiheit  
für die Schuld zu haften, sondern das Gericht ist ermächtigt, in  
allen vorkommenden Sachen, wo eines solchen Gelöbnißes nicht  
gedacht ist, mit Schuldhaft zu verfahren. Der zweite Fall ist  
der, den wir auch jetzt haben und beibehalten, wo ein Gelöbniß  
bei Wechselhaft oder nach Wechselstrenge, ein Gelöbniß nach  
Wechselrecht eintritt. In dem einen Falle, den ich zuerst er-  
wähnt habe, ist die Sache durch unser Gesetz entschieden, und  
gerade da, wo kein besonderes Angelöbniß stattfindet, sondern  
wo der Schuldarrest verfügt wird als bloßer Executionsmodus,  
gerade da spricht sich die einundzwanzigste Paragraphe der Han-  
delsgerichtsordnung deutlich aus, und davon kann kein Rechts-  
lehrer, kein Dicastrium sich entbinden. In allen Fällen, wo  
die Wechselhaft als Executionsmodus eingetreten ist, hat man  
verfügen müssen, daß gleichzeitig die Execution in personam hat  
stattfinden können. Eine Ausnahme hat man bloß in dem Falle  
gemacht, wo ein besonderes Angelöbniß vorliegt, und ich glaube,  
wenn wir die Sache vom juristischen Standpunkte betrachten, so  
ist gerade diese Ausnahme das Allerungeeignteste, was sich den-  
ken läßt. Denn die executio in bona ist diejenige, welche nach  
dem Proceßverfahren bei jeder Schuld eintritt. Wenn mein Schuld-  
ner mir neben der Execution angelobt, auch persönlich dafür zu haf-  
ten, so sollte ich meinen, nach richtiger Philosophie geschehe nur  
ein Zuwachs zu meiner Berechtigung, nicht eine Begebung der  
Berechtigung, welche mir das Gesetz sonst anweist. Hier soll  
aber nach der Ansicht der Rechtslehrer der Gläubiger auf eine  
Alternative gesetzt werden, daß er entweder auf den Rechtszustand  
verzichten solle, den ihm das Gesetz zuläßt, oder auf den Rechts-  
zustand, den er durch ein besonderes Angelöbniß erhalten hat.  
Ich sehe keinen Grund dazu, daß ich annehmen soll, daß Jemand,  
dem sich der Schuldner nach Wechselrecht zur Leistung verpflichtet,  
durch Annahme dieses Angelöbnißes auf das Recht der executio  
in bona verzichte, und daß eine Berechtigung aufgehoben werde,  
während nur eine andere hinzugetreten ist. Die Juristen sagen:  
unius rei positio non est alterius rei exclusio. Hier tritt nun der  
Fall ein, daß der Schuldner, wissend, daß er der executio in bona  
ausgesetzt ist, noch ein besonderes Versprechen abgibt, und ich  
glaube, das hätte unsere Rechtslehrer belehren sollen, daß das,  
was in der Handelsgerichtsordnung mit deutlichen Worten aus-  
gesprochen worden ist, um so mehr auf Wechsel angewendet wer-  
den muß. Das ist der juristische Gesichtspunkt. Ich kann nicht  
zugeben, daß ein Angelöbniß, wenn es auf einen besondern Vor-  
theil des Gläubigers gerichtet ist, außer Wirksamkeit treten  
soll, wenn das Gesetz einen andern Modus einführt. Die poli-  
tische Seite ist aber auch dabei ins Auge zu fassen. Wenn, wie  
von unsern Rechtslehrern behauptet wird, ein Alterniren eintreten  
soll, so daß der Gläubiger sich entschließen muß, ob er das Verfahren  
gegen die Person, oder das in die Güter anwenden will, so steht  
doch der Fall zu betrachten, daß der Gläubiger den Schuldner